

**Ergänzende Bedingungen der ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG**

(im weiteren „Netzbetreiber“ genannt)

**zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ vom 01. November 2006 (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)**

Gültig ab 01.01.2012

**1. Anschlusskostenbeitrag (vgl. §§ 9 und 11 NAV)**

Für die Berechnung des Anschlusskostenbeitrages gelten nach Bundesgesetzblatt I Teil Nr. 50 die §§ 9 und 11 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ vom 01. November 2006 (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) als Rechtsgrundlage. Es gelten außerdem die „Technischen Anschlussbedingungen (TAB 2007)“ des BDEW Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Die ENWG hat das Stromnetz vom Eigentümer, der Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH (im Weiteren SWW genannt) gepachtet. Die ENWG ist als Netzbetreiber für den Betrieb und die Erweiterung des Netzes verantwortlich, und nimmt diese Aufgaben gegenüber den Anschlussnehmern und Anschlussnutzern wahr.

Beim Anschluss einer Kundenanlage an das Versorgungsnetz entstehen Kosten in Form eines Anschlusskostenbeitrages. Der Anschlusskostenbeitrag ist die Summe von

- Netzanschlusskosten (NAKo) nach § 9 NAV
- Baukostenzuschuss (BKZ) nach § 11 NAV
- Zuschüssen für die Zählleinrichtung nach § 22 NAV
- Kosten für die Inbetriebsetzung nach § 14 NAV
- ggf. sonstige Kosten

Der Anschlusskostenbeitrag wird i. d. R. nach Schaffung der technischen Voraussetzungen zur Anschlussnutzung in Rechnung gestellt. Das Setzen der Messeinrichtung und die Freigabe zur Inbetriebnahme erfolgen nach Abschluss eines Netzanschlussvertrages und Geldeingang.

Zu den im Preisblatt genannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

**2. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)**

- (1) Der Netzanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet in der Regel mit der Hausanschlusssicherung.
- (2) Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers

sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

- (3) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers sind angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach dem zu erwartenden Aufwand.
- (5) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach Aufwand.
- (6) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- (7) Die ENWG behält sich in jedem Fall eine nachträgliche Korrektur des Kostenangebotes vor, sofern die Kosten der erbrachten Bauleistungen vom Angebot wesentlich (mehr als 10 %) abweichen. Kostensteigerungen aufgrund erhöhten Bauaufwandes, welche bei der Erstellung des Angebotes nicht erkennbar waren, werden rechtzeitig mit dem Anschlussnehmer abgestimmt.

(8) Bei Koordinierungsmaßnahmen mit der Sparte Erdgas wird dem Anschlussnehmer für den Tiefbauanteil ein Koordinierungsabschluss erlassen, siehe Preisblatt.

(9) Um dem Anschlussnehmer alle vertretbaren Möglichkeiten der NAKo-Senkung einzuräumen, ist es ihm bzw. einer von ihm beauftragten Baufirma möglich, die Erdarbeiten auf seinem Grund vorzunehmen. Der Anschlussnehmer ist für alle Maßnahmen und Arbeiten entsprechend der Kundeninformation "Hinweise zur Selbstschachtung" verantwortlich.

(10) Rechtzeitig abgestimmte Eigenleistungen des Anschlussnehmers bei der Baudurchführung werden bei der Berechnung der NAKo angemessen beachtet. Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

**3. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)**

(1) Der Baukostenzuschuss ist die Kostenbeteiligung der Anschlusskunden zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Anlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen, soweit sie sich ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt (NAV §11).

(2) Der Betrag des Baukostenzuschusses wird nach dem Positionspapier der Bundesnetzagentur BK 06 vom 08.01.2009 festgelegt: Nach dem Leistungspreismodell ergibt sich der BKZ aus der Multiplikation der vertraglich vereinbarten Leistungsbereitstellung mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Vertragsanpassung geltenden veröffentlichten Leistungspreis (> 2.500 Benutzungsstunden) der Anschlussnetzebene.

- (3) Kriterium ist die für den Kunden aus dem Versorgungsnetz vorgehaltene Leistung in kVA. Diese wird i.d.R. nach der Sicherungsgröße bestimmt, welche dem Kunden zugeordnet ist.
- (4) Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer (1) berechnet.
- (5) Die BKZ und NAKo betreffenden Bestimmungen gelten nicht für Versorgungsfälle, für die gem. § 17(2) Energiewirtschaftsgesetz energiewirtschaftliche Unzumutbarkeit vorliegt. Hierzu gehören u. a. Wochenendgebiete sowie Einzelhöfe mit besonderen Anschlussverhältnissen. BKZ und NAKo werden in diesen Fällen unter Berücksichtigung eines Unwirtschaftlichkeitszuschlages oder nach Aufwand berechnet. Das gilt ebenso für Anschlüsse mit besonderen Eigentumsgrenzen (Privatkabel).
- (6) Für vorübergehend angeschlossene Anlagen bei einer Nutzung von voraussichtlich 1 Jahr wird kein BKZ erhoben. Der Anschluss erfolgt an einem von der ENWG bezeichneten Anschlusspunkt. Dafür evtl. durchzuführende Maßnahmen sind dem jeweiligen Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
- (7) Erfolgt die Baustromversorgung bereits über den endgültigen Anschluss, so sind BKZ und NAKo für den endgültigen Ausbau zu berechnen und zu zahlen, bevor die Baustromlieferungen aufgenommen werden.
- (8) Für stillgelegte Objekte, bei denen im Vorfeld der Zeitrahmen zwischen Eigentümer und ENWG abgestimmt wurde, erfolgt grundsätzlich für 2 Jahre eine Leistungsvorhaltung, d. h. dass für Wiederinbetriebnahmen in diesem Zeitraum kein BKZ zu berechnen ist (z. B. Abriss/ Neubau, Modernisierung etc.). Bei unbefristeten Außerbetriebnahmen ist wie bei Neuanschlüssen zu verfahren.
- (9) Für Anlagen zur Heizung, Klimatisierung und Warmwasserbereitung, welche über eine getrennte Zählung gemessen, in der Benutzung durch eine Zeitschaltung eingeschränkt sind, und durch deren Anschluss keine Verstärkungen im Verteilernetz erforderlich werden, wird kein Baukostenzuschuss berechnet. Dementsprechend wird auch kein Bestandschutz nach Punkt (10) für diese Anlagen gewährt.

**4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)**

- (1) Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- (2) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen. Bei allen durch Kunden verursachte Zählerarbeiten ist die Pauschale gemäß Preisblatt in Rechnung zu stellen, sofern die Pauschale nicht anwendbar ist, der Aufwand, siehe Preisblatt Pkt.3.
- (3) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt erst nach Zahlungseingang beim Netzbetreiber.
- (4) Ist eine beantragte Inbetriebnahme der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel der Anlage oder wegen Abwesenheit des Anschlussnehmers bzw. dessen Bevollmächtigten trotz eines vorher abgestimmten und schriftlich bestätigten Termins nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungstermine die entstehenden Kosten.

**5. Verlegung von Versorgungseinrichtungen, Nachprüfen von Messeinrichtungen**

Soweit der Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stromversorgung nach § 9 (1) NAV, § 12 (3) NAV, und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 22(2) NAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

**6. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)**

- (1) Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber angemessene Vorauszahlungen.
- (2) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.
- (3) Bei Anschlusskostenbeiträgen größer 25 T€ sind, soweit vertraglich nicht anders vereinbart, nach Bestätigung des Angebotes Abschlagszahlungen zu fordern.

**7. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

**8. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.04.2009 und treten am 01. Januar 2012 in Kraft.

**Preisblatt**

**zu den Ergänzenden Bedingungen der ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**

gültig ab 01.01.2014

Wird ein Anschluss an eine Verteileranlage hergestellt, ist für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen.

**1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)**

**1.1 Netzanschlusskosten (§§ 5 – 9 NAV)**

Die Kosten werden nach dem gültigen Leistungsverzeichnis kalkuliert und der Netzanschlussvertrag abgeschlossen. Bei Abweichungen mehr als 10 % der tatsächlichen von den kalkulierten Kosten behält sich der Netzbetreiber eine Nachberechnung zugunsten des Netzanschlussnehmers bzw. des Netzbetreibers vor.

**1.2 Baukostenzuschuss**

Die Kosten bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen zur Übertragung von 1 kVA Elektrizität betragen

Anschluss an das Ortsnetz (Netzebene 7) 79,00 Euro/kVA  
Anschluss an Umspannung (Netzebene 6) 64,73 Euro/kVA

Grundlage der Preise für NE 7 ist die Kalkulation nach Vorgabe des VDN, und für NE 6 das Positionspapier der Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 6 vom 05.01.2009 mit Bezug auf das Preisblatt der veröffentlichten Netzentgelte. Dem Anschlussnehmer wird ein Grundbestand von 30 kW (33,3 kVA) gewährt. Der Leistungsbedarf wird durch die Zählervorsicherung bestimmt, bei Haushalten ist die Durchmischung zu beachten.

Daraus ergeben sich folgende Preise, zzgl. Umsatzsteuer:

Haushalt	Effektivleistung nach DIN 18015	Gleichzeitigkeit	Einzelpreis €/kVA	Baukostenzuschuss €
Netzebene 7			€/kVA	€
1. Wohnung 35 A DS*	14,5 kVA	1	79,00	<b>1.145,50</b>
2. Wohnung 35 A DS*	14,5 kVA	0,6	79,00	<b>687,30</b>
3. Wohnung 35 A DS*	14,5 kVA	0,3	79,00	<b>343,65</b>
n-te Wohnung	14,5 kVA	0,3	79,00	<b>343,65</b>
Allgemeinanlagen bis 3x35 A WS/DS*	Bis 14,5 kVA	0,3	79,00	<b>343,65</b>

Jede höhere Sicherungsstufe wird wie eine n-te Wohnung berechnet. Beispiel:

1. Wohnung mit 3x63 A (2 erhöhte Si-Stufen)  
1145,50+343,65+343,65 = 1.832,80 €
2. Wohnung mit 3x50 A (1 erhöhte Si-Stufen)  
687,30 +343,65 = 1.030,95 €

Hauslicht, Garagen und Gärten mit gelegentlicher Nutzung werden wie „Allgemeinanlagen“ bzw. wie eine n-te Wohnung nach obiger Tabelle berechnet.

Für Sonstige Anlagen, die aus dem Ortsnetz versorgt werden und nicht haushaltstypischem Verbrauch entsprechen, ergeben sich folgende Preise, zzgl. Umsatzsteuer:

Sonstige Anlagen	Absicherung	physik. Leistung	Einzelpreis €/kVA	Baukostenzuschuss €
<b>Netzebene 7</b>	Ampere	kVA	€/kVA	€
Wechselstrom	1x35	8,1	79,00	<b>63</b>
Drehstrom	3x10	6,9	79,00	<b>54</b>
Drehstrom	3x16	11,1	79,00	<b>87</b>
Drehstrom	3x20	13,9	79,00	<b>10</b>
Drehstrom	3x25	17,3	79,00	<b>136</b>
Drehstrom	3x35	24,3	79,00	<b>8,28</b>
Drehstrom	3x50	34,6	79,00	<b>1,91</b>
				<b>2,73</b>
				<b>6,56</b>

Drehstrom	3x63	43,7	79,00	<b>8,35</b>	<b>3.44</b>
Drehstrom	3x80	55,4	79,00	<b>8,18</b>	<b>4.37</b>
Drehstrom	3x100	69,3	79,00	<b>3,12</b>	<b>5.47</b>
Drehstrom	3x125	86,6	79,00	<b>1,40</b>	<b>6.84</b>
Drehstrom	3x160	110,9	79,00	<b>7,15</b>	<b>8.75</b>
Drehstrom	3x250	173,2	79,00	<b>82,80</b>	<b>13.6</b>

(Anschlussleistung Drehstrom = Absicherung x Spannung x 1,732 = Absicherung x 0,4 kV x 1,732)

\*DS = Drehstrom

Für Sonstige Anlagen, die aus der Umspannung versorgt werden und nicht haushaltstypischem Verbrauch entsprechen, ergeben sich folgende Preise, zzgl. Umsatzsteuer:

Sonstige Anlagen	Absicherung	physik. Leistung	Einzelpreis	Baukosten-zuschuss
Netzebene 6	Ampere	kVA	€/kVA	€
Drehstrom	3x35	24,3	64,73	<b>1.569,70</b>
Drehstrom	3x50	34,6	64,73	<b>2.242,25</b>
Drehstrom	3x63	43,7	64,73	<b>2.825,46</b>
Drehstrom	3x80	55,4	64,73	<b>3.587,34</b>
Drehstrom	3x100	69,3	64,73	<b>4.484,49</b>
Drehstrom	3x125	86,6	64,73	<b>5.605,62</b>
Drehstrom	3x160	110,9	64,73	<b>7.175,32</b>
Drehstrom	3x200	138,6	64,73	<b>8.968,99</b>
Drehstrom	3x250	173,2	64,73	<b>11.211,24</b>

(Anschlussleistung Drehstrom = Absicherung x Spannung x 1,732 = Absicherung x 0,4 kV x 1,732)

### 3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV. 2. der Ergänzenden

Einbau oder Wechsel von Zähler, pauschal 1 Zähler je Anfahrt	Stk.	51,00 €
Einbau, Wechsel jedes weiteren Zählers, ohne zusätzliche Anfahrt	Stk.	12,00 €
Inbetriebsetzung, Einbau oder Änderung von halbindirekter Wandlermessung	Stk.	102,00 €
Inbetriebsetzung, Einbau oder Änderung von Leistungsmessung bzw. Zweirichtungsmessung	Stk.	204,00 €
Anschluss, Inbetriebsetzung, Einbau oder Änderung und Rückbau einer vorübergehend angeschlossenen Anlage (Baustrom)	Stk.	160,00 €
Inbetriebsetzung von Eigenerzeugungsanlagen bis 30 kW	Stk.	102,00 €
Jede weitere zusätzliche Anfahrt	Stk.	51,00 €

### Bedingungen) sowie weitere Kostenpauschalen

**Inbetriebsetzungen**, zzgl. Umsatzsteuer

**Isolieren von Freileitungs-Hausanschlüssen**, zzgl. Umsatzsteuer

Isolierung der Freileitung ohne Fremdaufwand – Abrechnung nach Stunden	h	51,00 €
Isolierung der Freileitung bei Einsatz Hubsteiger – Abrechnung nach Aufwand	Nach Aufwand	

**Ablesungen, Kontrollen**, zzgl. Umsatzsteuer

Zählerprüfung auf Kundenwunsch vor Ort für Messungen mit oder ohne Leistungsmessung und vergleichbare Arbeiten	Stk.	51,00 €
Sonder- oder Kontrollablesung und vergleichbare Arbeiten	Stk.	26,00 €
Pauschale für vergebliche Wege	Stk.	51,00 €
Pauschale für Wiederanbringung der Verplombung	Stk.	0,00 €

### 4. Anschlusskosten

Die Anschlusskosten für Hausanschlüsse werden nach den örtlichen Gegebenheiten kalkuliert.

Alle weiteren Netzanschlüsse, die nicht aufgeführt sind, bzw. die in Art, Dimension oder Aufwand von hier genannten abweichen, sowie Veränderungen oder Umverlegungen von bestehenden Anschlüssen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Für Standardanschlüsse bis 100 A werden folgende Preise berechnet:

Bezeichnung	Einheit	EP, zzgl. Umsatzsteuer
<b>Grundpreis</b>	<b>Stk.</b>	<b>798,00 €</b>
Abschlag bei vorhandenen Durchbruch bzw. durch Kunden eingesetzte Mehrspartenhauseinführung	Stk.	-67,00 €
Abschlag bei Anschluss einer kundeneigenen Zähleranschlusssäule	Stk.	-140,00 €
Zuschlag Hausanschlusssäule- Lieferung, Tiefbau, Montagen	Stk.	146,00 €
Zuschlag Wanddurchführung ab > 50 cm, je 10 cm Mehrstärke	Stk.	8,50 €

Meterpreis	m	49,00 €
Abschlag Meterpreis bei Mitverlegung Gashausesanschluss	m	-7,50 €
Abschlag Meterpreis bei Selbstschachtung in Verantwortung und Leistung des Kunden	m	-25,00 €

Zuschlag Meterpreis bei schwierigen Bodenverhältnissen oder bei Straßenaufbruch	m	24,50 €
---	---	---------

<b>Abtrennung Stromanschluss</b>	<b>Stk.</b>	<b>443,00 €</b>
Abschlag bei Selbstschachtung bzw. vorhandener Muffengrube bei gleichzeitigen Neuanschluss	Stk.	-270,00 €

### 5. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Unterbrechung des Anschlusses / der Anschlussnutzung und Aufhebung derselben (je begonnener Sperrprozess) nach §§ 23, 24 der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck, vom 1. November 2006 (BGBl. 2006 Teil I Nr. 50, NAV)	Stk.	56,00 €
---	------	---------

In dem Pauschalbetrag von 56,00 Euro ist ein steuerpflichtiger Teilbetrag von 23,80 Euro (incl. 19 % Umsatzsteuer) enthalten. Auf den Teilbetrag 32,30 Euro wird keine Umsatzsteuer erhoben.

### 6. Umsatzsteuer

Zu den im Preisblatt 1.-4. genannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.